



## **Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-VO)**

### **Stellungnahme Kanton Zug**

#### **Trassenvergabestelle**

1. Sind Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle ausreichend klar definiert?  
Ja.
2. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?  
Nein.

#### **Systemführerschaft**

3. Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Systemführerschaften als hinreichend?  
Ja.
4. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?  
Nein.

#### **Mitwirkungsrechte**

5. Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte als hinreichend?  
Ja.
6. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?  
Nein.

#### **Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (neu RailCom)**

7. Sind Sie mit den Verordnungsanpassungen zur RailCom einverstanden?  
Ja.
8. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?  
Nein.

#### **Passagierrechte**

9. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im konzessionierten Verkehr einverstanden?



Nein.

Die Regulierungsdichte geht zu weit. Es ist nicht zielführend, wenn jede konzessionierte Transportunternehmung (Bahn, Bus, Tram, Schiff, Seilbahn), welche an einer Reise beteiligt ist, für die Fehler anderer Transportunternehmen gerade stehen muss. Artikel 55c Abs. 2 ist daher zu streichen. Die Passagierrechte sollen nur bei der verursachenden Transportunternehmung eingefordert werden können, nicht bei sämtlichen Unternehmen, die an einer Reise beteiligt waren. Insbesondere im internationalen Verkehr besteht die Gefahr, dass die häufig vorkommenden grossen Verspätungen im Ausland anschliessend bei irgendeiner Schweizer Bahn- oder Busunternehmung eingefordert werden. Die Ortsverkehrsunternehmung, welche sehr selten mehr als 60 Minuten Verspätung produziert, muss danach mit grossem Aufwand der Sachlage im Ausland nachgehen. Im Gegenzug können sich die verursachenden Unternehmen von administrativ aufwändigen Rückerstattungen entlasten, was nicht erwünscht ist.

10. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehr einverstanden?

Ja.

Im Sinn der Gleichbehandlung sollen die Regeln entweder beim grenzüberschreitenden Busverkehr analog dem öffentlichen Verkehr verschärft oder beim übrigen konzessionierten Verkehr auf das Niveau des grenzüberschreitenden Verkehrs entschärft werden.

11. Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementbesitzer festlegt?

Ja.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Branche die Entschädigungsbedingungen nur bei Abonnements selber regeln darf und nicht auch für Einzelbillette. Unklar sind die Zuständigkeiten für spezielle Einzelfahrausweise wie Tageskarten, RailAway, Fairtigue (wo der Preis erst im Nachhinein berechnet wird), Mehrfahrtenkarten, Punkteabonnemente und vieles mehr. Daher wäre es verständlicher, wenn die Branche zu allen Fahrausweisen das Rückerstattungsprozedere festlegen könnte. Das gleiche gilt für die Regelung gem. Artikel 61 Abs. 2, wonach die Branche die '*Kriterien zur Bestimmung der Verspätung*' nur für Abonnemente festlegen darf, bei allen anderen Fahrausweisen aber nicht. Daher soll die Entschädigungsregelung für alle Fahrausweise einheitlich der Branche überlassen werden. In diesem Sinne ist Artikel 61 zu überarbeiten.

12. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Ja.

Die Verordnung sieht im neuen Artikel 55b eine umfassende Informationspflicht vor, welche vor und während der Fahrt besteht. Diese Informationen machen bei Bahnen allenfalls Sinn. Es stellt sich aber die Frage, ob die detaillierten Regelungen zwingend für alle



Referenz/Aktenzeichen: BAV-200//632

Transportunternehmen gelten müssen. Zum Beispiel die Pflicht, die Sitzplatzverfügbarkeit vor der Abfahrt bekannt zu geben, macht bei städtischen Transportunternehmen (wo Stehplätze zum Alltag gehören) oder bei konzessionierten Gondel-/Luftseilbahn (wo es nur bzw. keine Sitzplätze gibt) keinen Sinn. Ein anderes Beispiel ist die Pflicht, Aktivitäten vor der Fahrt bekannt geben zu müssen, die voraussichtlich zu Störungen führen. Dies führt zu einer nutzlosen, allgemeinen Informationsflut wegen allen denkbaren Störungen als Folge von Schneefall, hohen Temperaturen, Verkehrsüberlastungen und vielem mehr. Artikel 55 b soll daher entschlackt werden.

### **Weitere Bemerkungen:**

13. Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage Bemerkungen?

Nein.

14. Gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Handlungsbedarf?

Ja.

Es besteht im öffentlichen Verkehr eine enorm hohe Regelungsdichte, welche seit Jahren mit jedem Reformschritt zunimmt. Daher sind mit einer nächsten Reform die Gesetze und Verordnungen des öffentlichen Verkehrs kritisch auf unnötige Regelungen hin zu überprüfen und zu entschlacken.